

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 6 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Januar 1998

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- | | | |
|--------|---|----|
| Nr. 36 | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche. Vom 31. Oktober 1997..... | 50 |
| Nr. 37 | Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz. Vom 6. November 1997..... | 51 |
| Nr. 38 | Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Wohnungsfürsorge und Familienheimdarlehen. Vom 13./14. November 1997 | 52 |

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- | | | |
|--------|---|----|
| Nr. 39 | Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Entwicklung der Gemeinschaft in der Vereinigten Kirche. Vom 22. Oktober 1997..... | 53 |
| Nr. 40 | Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 22. Oktober 1997 | 53 |
| Nr. 41 | Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Rezeption der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre«. Vom 22. Oktober 1997 | 54 |
| Nr. 42 | Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Unterstützung der lutherischen Partnerkirchen in der internationalen Ökumene. Vom 22. Oktober 1997 | 54 |
| Nr. 43 | Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage der christlichen Lebensformen. Vom 22. Oktober 1997 | 54 |
| Nr. 44 | Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Mitarbeit der Kirchen an der Wertebildung der Gesellschaft. Vom 22. Oktober 1997 | 54 |
| Nr. 45 | Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Buß- und Betttagsaktion in Nordelbien. Vom 22. Oktober 1997 | 55 |
| Nr. 46 | Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 1997 | 55 |
| Nr. 47 | Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 1997 | 55 |

III. Mitteilungen

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 48 | Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998. Vom 12./20. November 1997 | 55 |
| Nr. 49 | Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 1. Oktober 1973 | 56 |
| Nr. 50 | Generalsynode 1998 in Husum | 56 |
| Nr. 51 | Auswirkungen des Reformgesetzes auf die Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. November 1997 | 56 |

IV. Personalnachrichten

| | |
|---|----|
| Präsidium der 9. Generalsynode | 58 |
| Kirchenleitung | 58 |
| Ständige Ausschüsse der Generalsynode | 58 |
| Bischofswahlausschuß | 59 |
| Spruchkollegium | 59 |
| Disziplinarsenat | 59 |
| Verfassungs- und Verwaltungsgericht | 59 |
| Lutherisches Kirchenamt | 59 |

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche.

Vom 31. Oktober 1997

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 (Bayer. AB1. 1950, S. 66) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird hinter den Worten »Vereinigten Kirche« ein Gedankenstrich gesetzt und das Wort »Werkegesetz« eingefügt.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Text wird Satz 1 mit der Maßgabe, daß hinter dem Wort »missionarischen«, das Wort »publizistischen« eingefügt wird.
 - Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:

»Die anerkannten Werke sind als kirchliche Lebensäußerungen der Vereinigten Kirche zugeordnet. Mit ihrer Anerkennung erhalten diese Werke unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht auch die kirchliche Rechtspersönlichkeit verliehen.«
- Die §§ 2 und 3 werden durch folgende §§ 2 bis 7 ersetzt:

»§ 2

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes der Vereinigten Kirche und die Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit erfolgen auf Antrag durch übereinstimmenden Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist mit der Ordnung oder Satzung des Werkes im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

(2) Das Lutherische Kirchenamt führt ein Verzeichnis der anerkannten kirchlichen Werke der Vereinigten Kirche.

§ 3

(1) Die anerkannten kirchlichen Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Ordnung oder Satzung selbständig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Werke halten in ihrer Arbeit ständig Fühlung mit der Vereinigten Kirche.

(3) Änderungen der Ordnung oder Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Die Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche wirksam.

(4) Vor der Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen findet eine Verständigung des Werkes mit der Vereinigten Kirche statt.

§ 4

(1) In den anerkannten kirchlichen Werken findet das in der Vereinigten Kirche jeweils geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwendung. In Einzelfällen können in Arbeitsverträgen arbeitsrechtliche Sondervereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Werke sollen in ihren Ordnungen oder Satzungen bestimmen, daß ihnen unmittelbar angeschlossene Dienste, Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 genannten rechtlichen Regelungen ihrerseits anwenden.

§ 5

(1) Übertragen anerkannte kirchliche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist sie unbeschadet des Selbstverwaltungsrechts ihrer Werke verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten. Das Recht der Vereinigten Kirche für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt direkt und unmittelbar in diesen Werken.

(2) Wird das Vermögen eines Werkes nicht als Sondervermögen der Vereinigten Kirche geführt, gewährt das Werk der Vereinigten Kirche jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

§ 6

(1) Ein von der Vereinigten Kirche anerkanntes kirchliches Werk kann auf seine Rechtsstellung als Werk der Vereinigten Kirche verzichten. Gleichzeitig verliert das Werk seine kirchliche Rechtspersönlichkeit. Damit erlischt auch die Zuordnung zur Vereinigten Kirche.

(2) Die Vereinigte Kirche kann einem Werk die Rechtsstellung eines anerkannten kirchlichen Werkes entziehen, wenn das Werk nicht mehr von der Vereinigten Kirche als ihre Lebensäußerung angesehen werden kann. Vor einem übereinstimmenden Beschluß von Bischofskonferenz und

Kirchenleitung über den Entzug der Rechtsstellung ist das Werk zu hören. Bei Streitigkeiten über den Entzug ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche eröffnet.

§ 7

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.«

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten erwerben die zu diesem Zeitpunkt bereits anerkannten kirchlichen Werke der Vereinigten Kirche die kirchliche Rechtspersönlichkeit.

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Arbeitsverhältnisse in einem anerkannten kirchlichen Werk findet Artikel I Nummer 3 § 4 Abs. 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht in einem einzelnen Arbeitsvertrag eine für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin günstigere Regelung getroffen worden ist.

Artikel III

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Werkengesetz in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1997 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 22./27. Oktober 1997 vollzogen.

H a n n o v e r, den 31. Oktober 1997

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 37 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz.

Vom 6. November 1997

Auf Grund von Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer Werke zur Vereinigten Kirche vom 31. Oktober 1997 (ABl. Bd. VI, S. 50) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche (Werkegesetz) in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die

Neufassung berücksichtigt das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 6. November 1997

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

Fritzsche

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz in der Fassung vom 6. November 1997

§ 1

Kirchliche Werke, insbesondere solche diakonischen, missionarischen, publizistischen oder wissenschaftlichen Charakters, welche die in Artikel 1 bis 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgesprochenen Grundlagen der Vereinigten Kirche bejahen und deren Arbeitsbereich das Gebiet einer Gliedkirche überschreitet, können auf ihren Antrag zum »Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« erklärt werden. Die anerkannten Werke sind als kirchliche Lebensäußerungen der Vereinigten Kirche zugeordnet. Mit ihrer Anerkennung erhalten diese Werke unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht auch die kirchliche Rechtspersönlichkeit verliehen.

§ 2

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes der Vereinigten Kirche und die Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit erfolgen auf Antrag durch übereinstimmenden Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist mit der Ordnung oder Satzung des Werkes im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

(2) Das Lutherische Kirchenamt führt ein Verzeichnis der anerkannten kirchlichen Werke der Vereinigten Kirche.

§ 3

(1) Die anerkannten kirchlichen Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Ordnung oder Satzung selbständig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Werke halten in ihrer Arbeit ständig Fühlung mit der Vereinigten Kirche.

(3) Änderungen der Ordnung oder Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Die Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche wirksam.

(4) Vor der Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen findet eine Verständigung des Werkes mit der Vereinigten Kirche statt.

§ 4

(1) In den anerkannten kirchlichen Werken findet das in der Vereinigten Kirche jeweils geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwen-

dung. In Einzelfällen können in Arbeitsverträgen arbeitsrechtliche Sondervereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Werke sollen in ihren Ordnungen oder Satzungen bestimmen, daß ihnen unmittelbar angeschlossene Dienste, Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 genannten rechtlichen Regelungen ihrerseits anwenden.

§ 5

(1) Übertragen anerkannte kirchliche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist sie unbeschadet des Selbstverwaltungsrechts ihrer Werke verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten. Das Recht der Vereinigten Kirche für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt direkt und unmittelbar in diesen Werken.

(2) Wird das Vermögen eines Werkes nicht als Sondervermögen der Vereinigten Kirche geführt, gewährt das Werk der Vereinigten Kirche jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

§ 6

(1) Ein von der Vereinigten Kirche anerkanntes kirchliches Werk kann auf seine Rechtsstellung als Werk der Vereinigten Kirche verzichten. Gleichzeitig verliert das Werk seine kirchliche Rechtspersönlichkeit. Damit erlischt auch die Zuordnung zur Vereinigten Kirche.

(2) Die Vereinigte Kirche kann einem Werk die Rechtsstellung eines anerkannten kirchlichen Werkes entziehen, wenn das Werk nicht mehr von der Vereinigten Kirche als ihre Lebensäußerung angesehen werden kann. Vor einem übereinstimmenden Beschluß von Bischofskonferenz und Kirchenleitung über den Entzug der Rechtsstellung ist das Werk zu hören. Bei Streitigkeiten über den Entzug ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche eröffnet.

§ 7

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

Nr. 38 **Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Wohnungsfürsorge und Familienheimdarlehen.**

Vom 13./14. November 1997

Die Kirchenleitung hat bei ihrer Sitzung am 13./14. November 1997 folgenden Beschluß gefaßt:

§ 2 der Wohnungsfürsorgeleitlinien für die Mitarbeiter der Vereinigten Kirche vom 25. November 1980 sowie die Richtlinien für die Vergabe von Familienheimdarlehen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter der Vereinigten Kirche vom 26. Februar 1981, zuletzt geändert am 17. Oktober 1995, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 39 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Entwicklung der Gemeinschaft in der Vereinigten Kirche.

Vom 22. Oktober 1997

Mit Sorge nimmt die Generalsynode die gegenwärtige Situation in ihren Gliedkirchen zur Kenntnis. Was bisher gewachsen war und neu aufgebaut wurde, wird durch die Finanznot und die fortschreitende Säkularisierung wieder in Frage gestellt. Besonders in den ostdeutschen Kirchen wird dadurch die kirchliche Arbeit elementar gefährdet.

In dieser Situation ruft die Generalsynode dazu auf, die Gemeinschaft innerhalb der Vereinigten Kirche dadurch zu stärken, daß die gegenseitige Kenntnis, Vertrautheit und Überschaubarkeit sowie der Schatz an bekenntnismäßiger Gemeinschaft mit Mut und Zuversicht in Handlungskonzepte umgesetzt werden kann. Dies ist um so dringender geboten, als die Kirchen unter dem Druck der Verhältnisse in der Gefahr stehen, sich voneinander zu entfernen.

Daher regt die Generalsynode an, in Zusammenwirken mit der EKD eine Koordinierungs- und Steuerungsgruppe zu bilden, die die Veränderungen in den Kirchen wahrnimmt, moderiert und beratend zur Verfügung steht, um verstärkt die bilateralen Partnerschaften auszunützen und zu neuen Kooperationen zu kommen. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, sich dieser Aufgabe vordringlich anzunehmen und bei der nächsten Tagung zu berichten.

Kühlungsborn, den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 40 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 22. Oktober 1997

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof und dem Catholica-Beauftragten für die Berichte zum gegenwärtigen Stand der Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche. Sie dankt besonders für die darin zum Ausdruck gebrachten Bemühungen um weitere Fortschritte auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft. Sie empfiehlt den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie den weiteren Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« zuzustimmen.

Zur Beschlußfassung über die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« in den deutschen Mitgliedskir-

chen des Lutherischen Weltbundes weist die Generalsynode auf folgendes hin:

1. Mit der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« kommen weitgehende Annäherungen der beteiligten Kirchen im Verständnis des Evangeliums zum Ausdruck. Diese Annäherungen betreffen den zentralen Artikel unseres Glaubens, der kritischer Maßstab aller kirchlichen Lehre und Praxis (»Lehrverurteilungen-kirchentrennend?«, S. 75) ist.
2. Die dargelegten Übereinstimmungen in der Rechtfertigungslehre ermöglichen es, entsprechend der Beschlußempfehlung der Bischofskonferenz vom 18. Oktober 1997 verbindlich zu erklären, daß die Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche, wie sie in der »Gemeinsamen Erklärung« beschrieben ist, von den Verurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften nicht getroffen wird.
3. Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« stellt einen bedeutsamen Schritt der Kirchen zum gemeinsamen Zeugnis des Evangeliums dar, das die Kirchen der Welt schuldig sind. Diesem Ziel ist bereits die Übereinstimmung verpflichtet, die mit dem Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« gefunden wurde. Der gemeinsame Beschluß der Vereinigten Kirche und des DNK/LWB sowie der Arnoldshainer Konferenz zu diesem Dokument vom 18. Oktober 1994 wird in Erinnerung gerufen und nachdrücklich bestätigt.
4. Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« ist eine gute Grundlage für die Fortführung des Dialogs mit der römisch-katholischen Kirche zu Fragen der Rechtfertigungslehre, die bislang nicht behandelt worden sind, sowie zu den weiteren Fragen, die für eine volle Kirchengemeinschaft nach der Klärung bedürfen.
5. Die Gemeinschaft der Kirchen schließt ein, daß sie einander als Kirchen achten und anerkennen.
6. Es muß berücksichtigt werden, daß die Mitgliedskirchen des DNK/LWB auf Grund der Leuenberger Konkordie in einer verbindlichen Kirchengemeinschaft mit den anderen reformatorischen Kirchen leben und lehren. Es muß weiter darauf geachtet werden, daß die angestrebte Gemeinschaft auf die Beteiligung aller Kirchen der weltweiten Christenheit ausgerichtet ist.

Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« leistet auf dem Weg zu einer vertieften Kirchengemeinschaft einen guten Dienst. In diesem Sinn begrüßt die Generalsynode das Erreichte mit Freude und Dankbarkeit gegenüber Gott.

Kühlungsborn, den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 41 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Rezeption der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre«.**

Vom 22. Oktober 1997

1. Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nimmt die Beschlußempfehlung der Bischofskonferenz vom 18. Oktober 1997 dankbar zur Kenntnis.
2. Sie empfiehlt den Gliedkirchen, der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« zuzustimmen und dabei der Beschlußempfehlung der Bischofskonferenz zu folgen.
3. Sie bittet darüber hinaus die Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, die nicht der VELKD angehören, sich dieser Beschlußempfehlung anzuschließen.¹
4. Die Generalsynode würde es begrüßen, wenn die Zustimmung zur »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« in Abstimmung mit der Arnoldshainer Konferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgen könnte.

K ü h l u n g s b o r n , den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Anlage

**Beschlußempfehlung
für eine Antwort der Mitgliedskirchen
des DNK/LWB**

1. Aufgrund der in der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« dargelegten Übereinstimmungen in der Rechtfertigungslehre stellen wir fest: Die in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche enthaltenen Verurteilungen der Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche treffen deren Lehre, wie sie in der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« dargestellt ist, nicht.

Diese Feststellung gilt vor dem Hintergrund der Klarstellungen, die in den beiliegenden »Erläuterungen zum Beschluß«*) enthalten sind.

2. Die Gemeinsame Erklärung ist eine gute Grundlage für die ökumenische Weiterarbeit und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer vertieften Kirchengemeinschaft.

Diese Beschlußempfehlung soll der AKf und der EKD mit der Bitte vorgelegt werden, sich ihr im Sinne des verabredeten Abstimmungsverfahrens anzuschließen.

K ü h l u n g s b o r n , den 18. Oktober 1997

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 42 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Unterstützung der lutherischen Partnerkirchen in der internationalen Ökumene.**

Vom 22. Oktober 1997

Die Generalsynode ist dankbar für die vielfältigen partnerschaftlichen Beziehungen, die in den letzten Jahrzehnten zu lutherischen Kirchen in Europa, Amerika, Afrika und Asien gewachsen sind. Sie bereichern in vielfältiger Weise das Leben in unseren Kirchen und Gemeinden. Viele dieser Kirchen sind auf unsere finanzielle und personelle Unterstützung angewiesen. Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, ihre ökumenischen Verpflichtungen trotz geringer werdender Finanzen weiterhin zu erfüllen. Wir dürfen um der Gemeinschaft in Christus willen nicht nachlassen, die notwendigen Mittel für die wachsenden Aufgaben der Partnerkirchen in ihren oft schwierigen politisch-gesellschaftlichen und ökonomischen Situationen zur Verfügung zu stellen.

K ü h l u n g s b o r n , 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 43 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage der christlichen Lebensformen.**

Vom 22. Oktober 1997

Der Bericht des Leitenden Bischofs vor der Generalsynode befaßte sich u.a. mit der Frage der verschiedenen Lebensformen. In unserer säkularen Gesellschaft existieren vielfältige Lebensformen nebeneinander. Menschen leben in der Ehe, allein, in eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder in engen und weniger engen Beziehungen mit Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern.

Die Generalsynode beschließt eine Weiterarbeit zum Thema Lebensformen. Sie stellt die Bearbeitung dieses Themas in den Zusammenhang mit den Beratungen über die »Leitlinien des kirchlichen Lebens«, welche die Vereinigte Kirche in das Stellungsverfahren an die Gemeinden gab.

K ü h l u n g s b o r n , den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 44 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Mitarbeit der Kirchen an der Wertebildung der Gesellschaft.**

Vom 22. Oktober 1997

Die Generalsynode dankt dem Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Berndt Seite, für sein Grußwort vor der 9. Generalsynode. Ministerpräsident Seite ist darin für eine »aktive und wertegeleitete Bürgergesell-

*) Liegt hier nicht an.

schaft« eingetreten und hat die Kirchen dazu aufgerufen, ihre zentrale Aufgabe bei der Wertebildung und Orientierungssuche der Menschen zu leisten.

Die Generalsynode greift diese Aufforderung auf und erklärt, daß die Kirchen in ihrem kirchlichen Leben und in Kindergarten, Schule, Krankenhaus und Gemeinwesen weiterhin bereit sind, an den Gemeinschaftsaufgaben mitzuwirken.

Gleichzeitig erinnert die Generalsynode daran, daß die Mitarbeit der Kirchen auch die ideelle und finanzielle Unterstützung der staatlichen und kommunalen Verbände erfordert, wie es dem Grundgedanken der Subsidiarität entspricht.

K ü h l u n g s b o r n , den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 45 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Buß- und Bettagsaktion in Nordelbien.

Vom 22. Oktober 1997

Am 30. November dieses Jahres entscheiden die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein darüber, ob der Buß- und Bettag als gesetzlicher Feiertag wieder eingeführt wird. Mehr als 72 000 Menschen hatten sich in einer Volksinitiative für den Erhalt des Buß- und Bettags eingesetzt, und über 130 000 haben mit ihrer Unterschrift zum Volksbegehren diesen Volksentscheid erzwungen.

Der Buß- und Bettag macht Besinnung durch Ruhe und Einkehr möglich. Frauen und Männer können durch das Nachdenken über ihr Leben neue Perspektiven finden. In der Besinnung auf Gott werden sie zugleich an ihre Verantwortung für die Gesellschaft erinnert.

Die Generalsynode der Vereinigten Kirche ruft darum die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein auf, sich am Volksentscheid zu beteiligen, und hofft, daß sich eine breite Mehrheit für den Buß- und Bettag findet. Sie ermutigt die Christinnen und Christen in den anderen Kirchen, die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Wiedereinführung des Buß- und Bettags in ihren Bundesländern durchzusetzen.

K ü h l u n g s b o r n , den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 46 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 22. Oktober 1997

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1996 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1996 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1996 Entlastung erteilt.

K ü h l u n g s b o r n , den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 47 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 22. Oktober 1997

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1996 Entlastung erteilt.

K ü h l u n g s b o r n , den 22. Oktober 1997

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Hier nicht abgedruckt.

III. Mitteilungen

Nr. 48 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998.

Vom 12./20. November 1997

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der 1. Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a ErrG) und aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der 2. Senat ist zuständig für:
 - a) Weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Mecklenburg und Nordelbien (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus Oldenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) andere durch Kirchengesetze der Vereinigten Kirche dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).
3. Der 3. Senat ist zuständig für:
 - a) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Sachsen und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG),
 - b) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

II. Die Vertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Die Vorsitzenden des 1. und 2. Senats vertreten sich bei jeweiliger Verhinderung gegenseitig.
 - b) Den Vorsitzenden des dritten Senats vertritt bei dessen Verhinderung das lebensälteste rechtskundige Mitglied des dritten Senats.
2. Vertretung der übrigen Mitglieder:
 - a) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß (getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern) in einem Vertretungsfall im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats als Vertreter berufen ist, dem die im Beschluß des Präsidiums über die Zahl und Besetzung der Senate vom 12. März 1993 unter II. dieselbe arabische Zahl beigelegt ist, wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - b) Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums über Bildung und Zusammensetzung der Senate. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so treten als Vertreter ein, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, die Mitglieder des 2. Senats in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums über die Bildung und Zusammensetzung der Senate.

III.

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV.

Anhängige Verfahren gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Nr. 49 Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 1. Oktober 1973

Bedingt durch Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des gehobenen/mittleren Dienstes im Lutherischen Kirchenamt wird § 4 der o. a. Briefkastenordnung ab 1. Februar 1998 wie folgt geändert:

Vertreter der Urkundsbeamtin Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger** sind Herr Gerd **Hodemacher** und im Falle seiner Verhinderung der Kassenleiter des Lutherischen Kirchenamtes.

Nr. 50 Generalsynode 1998 in Husum.

Auf Einladung der Nordelbischen Kirche findet die 2. Tagung der 9. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 17. bis 21. Oktober 1998 in Husum statt.

Nr. 51 Auswirkungen des Reformgesetzes auf die Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. November 1997

1. Am 1. Juli ds. Jahres ist für die staatlichen und kommunalen Beamten und Beamtinnen das »Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)« vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in Kraft getreten, in dessen Artikeln 3 und 4 das Bundesbesoldungsgesetz bzw. das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geändert worden ist und dessen Artikel 14 besoldungs- und versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften enthält.

Nach dem in der Vereinigten Kirche geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht erhalten Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften, soweit keine andere Regelung getroffen ist oder getroffen wird. Danach ergibt sich für die Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Kirche folgendes:

2. Die aufgrund des Reformgesetzes seit dem **1. Juli 1997** maßgebenden **Tabellenwerte** ergeben sich hinsichtlich der **Grundgehaltssätze** aus den **Anlagen 1 und 2**, des **Familienzuschlages** aus der **Anlage 3**, der **allgemeinen Stellenzulage** aus der **Anlage 4**.
3. Übergangsvorschriften (Artikel 14 Reformgesetz).

Alle Bezügeempfänger werden in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet; soweit es in diesen Fällen zu einer Verringerung des Grundgehaltes kommt, wird eine ruhegehaltfähige »aufzehrbare« Überleitungszulage gewährt. Die Verringerung (Aufzehrung) erfolgt bei

- Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes (volle Anrechnung),
 - Beförderung (volle Anrechnung),
 - allgemeine Erhöhungen der Bezüge durch Anrechnung von einem Drittel des Erhöhungsbetrages.
- Die Aufzehrung gilt nicht im Versorgungsrecht.

4. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAsT) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover und die weiteren dafür zuständigen Stellen haben das danach Erforderliche mit der Zahlung der Bezüge ab Monat Juli ds. Jahres veranlaßt.

Vorbemerkung: Anlagen 1 bis 4 sind gültig ab **1. Juli 1997** für unter das **Kirchenbeamtenrecht** fallende Personen

Anlage 1

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus | | | | 3-Jahres-Rhythmus | | | | 4-Jahres-Rhythmus | | | |
|------------------|-------------------|---------|---------|---------|-------------------|---------|---------|---------|-------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| A 9 | | 3301,62 | 3390,43 | 3534,95 | 3679,48 | 3824,00 | 3968,53 | 4067,88 | 4167,24 | 4266,59 | 4365,95 | |
| A 10 | | 3557,50 | 3680,95 | 3866,11 | 4051,28 | 4236,44 | 4421,61 | 4545,06 | 4668,50 | 4791,94 | 4915,39 | |
| A 11 | | | 4100,86 | 4290,60 | 4480,33 | 4670,07 | 4859,80 | 4986,30 | 5112,79 | 5239,28 | 5365,78 | 5492,27 |
| A 12 | | | 4410,29 | 4636,50 | 4862,71 | 5088,92 | 5315,14 | 5465,94 | 5616,75 | 5767,55 | 5918,36 | 6069,16 |
| A 13 | | | 4964,16 | 5208,44 | 5452,71 | 5696,99 | 5941,26 | 6104,11 | 6266,96 | 6429,81 | 6592,66 | 6755,51 |
| A 14 | | | 5166,54 | 5483,31 | 5800,07 | 6116,84 | 6433,60 | 6644,78 | 6855,96 | 7067,14 | 7278,32 | 7489,50 |
| A 15 | | | | | | 6726,54 | 7074,82 | 7353,44 | 7632,05 | 7910,67 | 8189,28 | 8467,90 |
| A 16 | | | | | | 7429,26 | 7832,05 | 8154,28 | 8476,52 | 8798,75 | 9120,99 | 9443,22 |

Anlage 2

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

| Besoldungsgruppe | |
|------------------|-----------|
| B 2 | 9 850,92 |
| B 3 | 10 436,38 |
| B 5 | 11 753,10 |

Anlage 4

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

| Personenkreis | Höhe in DM |
|---|------------|
| Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamts A 9) in den Besoldungsgruppen bis A 14 und | 122,70 |
| Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13. | 122,70 |

Anlage 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|------------------------|---------------------|---------------------|
| | (§ 40 Abs. 1 BBesG) | (§ 40 Abs. 2 BBesG) |
| alle Besoldungsgruppen | 181,36 | 336,52 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM.

IV. Personalnachrichten

Präsidium der 9. Generalsynode*)

Die 9. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung (1997) in Kühlungsborn in das Präsidium gewählt:

Präsident der Generalsynode:
Richter am Amtsgericht Dirk **Veldtrup**, Hannover

1. Vizepräsident der Generalsynode:
Dipl.-Ing. Rolf **Böttcher**, Sachsen

2. Vizepräsidentin der Generalsynode:
Pröpstin Uta **Grohs**, Nordelbien

Beisitzer:
Dipl.-Rel.-Päd. Gerhard **Gohlke**, Bayern
Frau Anne-Christin **Jost**, Thüringen

Kirchenleitung

Gemäß Artikel 19 der Verfassung der Vereinigten Kirche setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 9. Generalsynode wie folgt zusammen:

Leitender Bischof:
Landesbischof D. Horst **Hirschler**, Hannover

Stellvertreter des Leitenden Bischofs:
Landesbischof Roland **Hoffmann**, Thüringen

Weiteres Mitglied der Bischofskonferenz:
Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**, Nordelbien

Präsident der Generalsynode:
Richter am Amtsgericht Dirk **Veldtrup**, Hannover

Von der Generalsynode gewählte theologische Mitglieder:

Pröpstin Dr. Dr. Katrin **Gelder**, Nordelbien

Propst Armin **Kraft**, Braunschweig

Oberkirchenrat Franz **Peschke**, Bayern

Von der Generalsynode gewählte nichttheologische Mitglieder:

Erzieherin Helga **Beyler**, Bayern

Kreiskirchenrat Stefan **Große**, Thüringen

Präsident Hans-Dieter **Hofmann**, Sachsen

Dozentin Dr. Ingrid **Lukatis**, Hannover

Elektromeister Helmuth **Schröder**, Mecklenburg

Präsident Dr. Michael **Winckler**, Schaumburg-Lippe

Die Bischofskonferenz hat für Bischof Dr. Knuth gewählt:

als 1. Stellvertreter:
Landesbischof D. Hermann von **Loewenich**, Bayern

als 2. Stellvertreter:
Landesbischof Hermann **Beste**, Mecklenburg

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch:

den 1. Vizepräsidenten:
Dipl.-Ing. Rolf **Böttcher**, Sachsen

oder die 2. Vizepräsidentin:
Frau Pröpstin Uta **Grohs**, Nordelbien

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten theologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl – gewählt:

Prof. Dr. Christoph **Kähler**, Sachsen

Pastor Dr. Jan Olaf **Rüttgardt**, Hannover

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten nichttheologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl – gewählt:

Frau Kirchenrätin Susanne **Böhlend**, Mecklenburg

Standesbeamter Helmuth **Schönstedt**, Braunschweig

Frau Inge **Wenzel**, Sachsen

Frau Schulamtsdirektorin a.D. Sonja **Plath**, Hannover

Ständige Ausschüsse der Generalsynode

a) Finanzausschuß

Direktor a. D. Dr. Jürgen **Faehling**, Nordelbien
(Vorsitzender)

Standesbeamter Helmut **Schönstedt**, Braunschweig
(Stellv. Vorsitzender)

Pfarrer Helga **Feige**, Sachsen

Prof. Roseline Brigitte **Forch**, Hannover

Kirchenmusiker Hans-Jürgen **Küsel**, Mecklenburg

Rel.-Päd. Gemeindemitarbeiterin Christine **Müller**,
Thüringen

Oberprediger Dr. Klaus **Pönnighaus**, Schaumburg-Lippe

Direktor des Arbeitsgerichts a. D. Walter **Schmölzer**,
Bayern

Richter am Amtsgericht Dirk **Veldtrup**, Hannover

b) Nominierungsausschuß

Dr. Ursula **Böning**, Bayern (Vorsitzende)

*) Die Veröffentlichung der Mitglieder und Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen der Generalsynode erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Pfarrer Michael von **Frommannshausen**, Thüringen
(Stellv. Vorsitzender)

Konrektorin Irmela-Carmen **Dönitz**, Braunschweig

Prof. Roseline Brigitte **Forch**, Hannover

Krankenhausseelsorgerin Dorothea **Kutter**, Sachsen

Oberprediger Dr. Klaus **Pönnighaus**, Schaumburg-Lippe

Pastor Martin **Scriba**, Mecklenburg

Realschullehrerin Maren **Thiessen**, Nordelbien

c) Rechtsausschuß

Oberlandeskirchenrat Dr. Christian **Meyer**, Hannover
(Vorsitzender)

Kirchenrätin Susanne **Böhland**, Mecklenburg
(Stellv. Vorsitzende)

Oberkirchenrat Gebhard **Dawin**, Nordelbien

Konrektorin Irmela-Carmen **Dönitz**, Braunschweig

Pfarrer Michael von **Frommannshausen**, Thüringen

Pfarrer Dr. Jürgen **Habermann**, Bayern

Leiterin des Frauenref. Ingeborg **Kerssenfischer**,
Nordelbien

Oberlandeskirchenrat Eberhard **Schlichter**, Sachsen

Superintendent Horst **Walz**, Hannover

für den Rest seiner Amtszeit (bis zur 2. Tagung der 9. Generalsynode) wie folgt zusammen:

Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**, Schleswig
(Vorsitzender)

Stellvertreter: Landesbischof Heinrich **Herrmanns**,
Bückerburg

Prof. Dr. Joachim **Track**, Ansbach

Stellvertreter: Prof. Dr. Eilert **Herms**, Tübingen

Ministerialdirigent Dr. Kurt-Friedrich **Scheliha**, Kiel

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Peter von **Tilling**,
Hannover

Oberkirchenrat Franz Ludwig **Peschke**, München

Stellvertreter: Landessuperintendent Carl-Christian
Schmidt, Wismar

Superintendent Dr. theol. h. c. Johannes **Richter**, Leipzig

Stellvertreter: Landessuperintendent Hans **Schmidt**,
Hannover

Ärztin Dr. med. Gerda **Matthiessen-Garbers**,
Braunschweig

Stellvertreter: Direktor Peter **Müller**, Stuttgart

Sekretärin Barbara **Klingbeil**, Bad Berka

Stellvertreterin: Frau Renate **Seitz**, Bubenreuth

Disziplinarsenat

Ab 1. Februar 1998 ist Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger** zur Urkundsbeamtin der Disziplinarsenats der Vereinigten Kirche bestellt worden. Sie wird vertreten durch Herrn Gerd **Hodemacher**.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Ab 1. Februar 1998 ist Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger** zur Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche bestellt worden. Sie wird durch Herrn Gerd **Hodemacher** vertreten.

Lutherisches Kirchenamt

Der Büroleiter Kirchenverwaltungsoberrat Dieter **Podschies** wird auf eigenen Antrag nach über 27jähriger Dienstzeit im Lutherischen Kirchenamt am 31. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt. Die Nachfolge des Büroleiters tritt am 1. Februar 1998 der Verwaltungsangestellte Gerd **Hodemacher** an.

Bischofswahlausschuß

Die 9. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 1997 in Kühlungsborn gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche in den Bischofswahlausschuß gewählt:

Krankenhausseelsorgerin Dorothea **Kutter**, Sachsen
(Vorsitzende)

Oberprediger Dr. Klaus **Pönnighaus**, Schaumburg-Lippe

Kirchenrätin Susanne **Böhland**, Mecklenburg

Konrektorin Irmela-Carmen **Dönitz**, Braunschweig

Landeskirchenmusikdirektor Dieter **Frahm**, Nordelbien

Kreiskirchenrat Stefan **Große**, Thüringen

Die Bischofskonferenz hat gewählt:

Landessuperintendent Walter **Meyer-Roscher**, Hannover
(Stellv. Vorsitzender)

Oberkirchenrat Horst **Birkhölzer**, Bayern

Spruchkollegium

Aufgrund personeller Veränderungen setzt sich das nach dem Lehrbeanstandungsgesetz gebildete Spruchkollegium

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
